

Umlegungsausschuss der Stadt Burscheid

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss gemäß § 76 BauGB (Vorwegnahme der Entscheidung) Ifd. Nr. 1

In dem amtlichen Umlegungsverfahren „Straßerhof“ wird nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht, dass die Vorwegnahme der Entscheidung durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Burscheid gemäß § 76 BauGB vom 9. Juli 2018 am 12. September 2018 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss gemäß § 76 BauGB vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen (§ 72 Baugesetzbuch).

Die Geldleistungen werden mit der Bekanntmachung fällig (§ 64 BauGB).

Rechtsbehelfsbelehrung

Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung kann gegen den Beschluss gemäß § 76 BauGB ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB gestellt werden. Über den Antrag entscheidet dann das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Burscheid in Zimmer 1.49 im Rathaus Höhestraße 7-9 in 51399 Burscheid schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Burscheid, 12. Oktober 2018

Die Vorsitzende

Michaele Drescher